

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 28 / 393  
Rechtsbuch-Nummer: RB 416.1  
Departement: DEK

## **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990**

### **Zusammensetzung der Kommission**

Präsident: Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn

Mitglieder: Bosshard-Galmarini Cäcilia, Lehrerin, Gemeinderätin, Wilen (Gottshausen)  
Frei Alex, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Eschlikon  
Herzog Verena, Geschäfts- und Hausfrau, Kindergärtnerin, Frauenfeld  
Jordi Helen, kaufm. Angestellte, Singlelehrerin, Bischofszell  
Kern Barbara, Pflegefachfrau DN II, Kreuzlingen  
Klarer Myrta, Unternehmerin, Simnach  
Lüscher Bruno, Gemeindeammann, Aadorf  
Marazzi-Egloff Marlise, Geschäftsleitung, Administration, Kreuzlingen  
Merz-Abt Thomas, Professor Dr. phil., Weinfelden  
Schallenberg Turi, Leiter Sozialhilfe, Bürglen  
Tanner Moritz, Landwirt, Winden  
Vonlanthen Andrea, Chefredaktor, Arbon  
Wägeli Hans-Peter, Oenologe, Winzer, Buch bei Frauenfeld  
Wüger Sara, lic. iur., Hüttwilen

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK  
Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK  
Claudia Keller Grünenfelder, lic. oec., AMH – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990 behandelte die Vorlage in einer Sitzung am 17. Februar 2012 und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen. Ebenfalls dankt die Kommission den Parlamentsdiensten für die Vorbereitung der Kommissionssitzung und das Aufbereiten der Unterlagen.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

- Die Kommission ist mit 14:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage eingetreten.
- Zwei Anträge auf Erhöhung der Stipendienansätze wurden mit jeweils 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.
- Ebenfalls wurde ein Antrag, die Stipendien bis auf das sozialrechtliche Existenzminimum zu ergänzen, mit 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.
- Die Kommission hat somit der Vorlage des Regierungsrates ohne Änderungen mit 14:0 Stimmen zugestimmt.

## **Allgemeines**

Bei der vorliegenden Gesetzesänderung handelt es sich um eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (nachfolgend Stipendiengesetz), welche aufgrund des Beitritts des Kantons Thurgaus zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (nachfolgend Stipendienkonkordat) per 1. Mai 2011 zwingend ist. Auch wenn seinerzeit der Beitritt zum Stipendienkonkordat im Rat nicht unumstritten war, so war die zur Diskussion stehende Vorlage in der Kommission unbestritten, da der Kanton Thurgau nach einem Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung auch seine kantonsinternen Gesetze vereinbarungskonform anzupassen hat. Diskutiert wurde in der Kommission hingegen intensiv über die Frage, ob die Mindestansätze aus dem Konkordat ausreichend sind oder weiter erhöht werden sollen. Ebenfalls diskutiert wurde eine Erhöhung der Stipendien auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum.

## **Eintreten**

Als Konsequenz des Beitritts zum Stipendienkonkordat war Eintreten in der Kommission völlig unbestritten. Sämtliche anwesenden 14 Kommissionsmitglieder waren für Eintreten.

## Detailberatung

### § 4 Abs. 1 und Abs. 3:

Die Änderung ist aufgrund des Stipendienkonkordats bedingt. Es wurde die Frage diskutiert, ob die Vorverschiebung des Schuleintrittsalters um 3 Monate Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Brückenangebote habe.

### § 8 Abs. 2

Die vom Regierungsrat beantragten Änderungen entsprechen den Vorgaben des Stipendienkonkordats. Kantonsrätin Barbara Kern beantragte ferner die Ansätze in Ziff. 3 von 32'000 auf 36'000 Franken zu erhöhen und in Ziff. 4 von 16'000 auf 18'000 Fr. zu erhöhen. Die Kommissionsmehrheit erachtete die bestehenden Ansätze als angemessen und wollte keine höheren Kostenfolgen eingehen. Die Mehrkosten beider Anträge würden gegen 200'000 Franken im Vergleich zur Botschaft und gegen 300'000 Franken im Vergleich zum geltenden Recht betragen. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass das Verhältnis der Höchstansätze der einzelnen Bezügerkategorien untereinander nicht verändert werden solle. Die Kommissionsminderheit hätte über im Stipendienkonkordat hinausgehende Maximallimiten als positives Zeichen des Kantons Thurgaus gewertet. Beide Anträge wurden mit jeweils 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

### § 8 Abs. 4

Dieser neue Absatz wird so vom Stipendienkonkordat nicht vorgeschrieben, auch eine Anpassung der Teuerung mittels Gesetzesänderung wäre möglich.

### § 8 (Antrag auf neuen Absatz)

Kantonsrat Turi Schallenberg beantragte, dem § 8 einen neuen Absatz zuzufügen, welcher wie folgt lautet:

*„Wird das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht erreicht, werden auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörde die Höchstansätze um den jeweiligen Fehlbetrag erhöht.“*

Die Kommissionsminderheit hielt fest, dass der Antrag kaum Kosten verursachen würde und dass Stipendien zwingend Existenz sichernd sein müssten. Die Kommissionsmehrheit wehrte sich gegen gesetzgeberische Schnellschüsse und plädierte dafür, lediglich die Mindestvorgaben des Stipendienkonkordats in dieser Gesetzesrevision zu verankern. Ausserdem ziele der Antrag in dieser Form am Problem vorbei. Sie lehnte es ab, sozialhilferechtliche Fragen mit Stipendien zu verknüpfen, da die Sozialhilfe unabhängig des Einkommens der Eltern gewährt und anders bemessen wird. Bei der Bemessung der Stipendien würden nur die Ausbildungskosten berücksichtigt, bei der Bemessung der Sozialhilfe die gesamten Lebenskosten. Weiter hätte dieser Antrag Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die sorgfältig geprüft werden müssten.

4/4

Der Antrag wurde mit 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Der Antragsteller prüft einen parlamentarischen Vorstoss, um seinem Anliegen Nachachtung zu verschaffen.

### **§ 9a**

Diese Bestimmung hat keinen Bezug zum Stipendienkonkordat. Sie entspricht einem Wunsch des Regierungsrates, eine bisher in der Verordnung stehende Bestimmung ins Gesetz zu überführen, da es sich um eine wichtige Bestimmung handelt, welche in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln ist.

Kantonsrätin Helene Jordi liebäugelte mit der Streichung dieser Bestimmung, da sie es als heikel erachtet, dass mit dieser Bestimmung einem Kind eine Ausbildung ohne die Zustimmung der Eltern verwehrt werden könnte. Kantonsrat Alex Frei hingegen wäre sogar für eine Verschärfung, indem er eine gesetzliche und nicht nur eine vertragliche Solidarschuldnerschaft der Eltern vorschlägt. Die Verwaltung machte klar, dass aufgrund dieser Bestimmung, welche dem heutigen § 18 Abs. 3 der Stipendienverordnung entspricht, noch nie einem Kind eine Ausbildung verwehrt wurde, nur weil die Eltern nicht zustimmten. Es sei aber ein Problem, dass Darlehen an im Ausland studierende Kinder in der Schweiz lebender Eltern nicht zurückbezahlt werden, wenn das Darlehen nicht über eine Solidarschuldnerschaft zurückgefordert werden kann.

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmte der Vorlage mit 14 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen unverändert zu. Damit entspricht der Antrag der Kommission an den Grossen Rat der Vorlage des Regierungsrates.

Romanshorn, den 6. März 2012

Der Kommissionspräsident



Urs Martin

### **Beilage:**

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990 (Fassung der vorberatenden Kommission)